Preisblatt Strom

SWS-Kyffhäuserstrom Gewerbe extra24

- nur gültig im Netzgebiet der Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH -
inkl. Bonus BHKW-Strom bei räumlichem Zusammenhang

gültig ab 1. Januar 2025

Fester Energiepreis Jahresverbrauch: ab 10.001 kWh		**Gewerbe extra24** netto	brutto
Arbeitspreis Energie	ct/kWh	17,73	21,10
Grundpreis Energie	EUR/Monat	0,00	0,00
Energiepreis-garantie	bis	31.12.2026	

Variable Preisbestandteile gültig ab 1. Januar 2026

		netto	brutto
Stromsteuer	ct/kWh	2,050	2,440
Bonus BHKW-Strom[1]	ct/kWh	***- 2,050***	***- 2,440***
Umlage § 60 EEG	ct/kWh	0,000	0,000
Aufschlag KWK EnFG	ct/kWh	0,446	0,531
Aufschlag für besondere NN[2]	ct/kWh	1,559	1,855
Umlage § 17 f EnWG	ct/kWh	0,941	1,120
Umlage § 18 AbLaV	ct/kWh	0,000	0,000
Konzessions-abgabe	ct/kWh	1,320	1,571
Arbeitspreis Netznutzung*	ct/kWh	7,300	8,687
Grundpreis Netznutzung*	EUR/Monat	6,000	7,140
Messstellen-betrieb*	EUR/Monat	3,502	4,167

Gesamtpreis

		netto	brutto
Arbeitspreis	ct/kWh	29,30	34,86
Grundpreis	EUR/Monat	9,50	11,31

Stadtwerke
Sondershausen GmbH

Am Schlosspark 18
99706 Sondershausen

Infos unter:

www.stadtwerke-sondershausen.de

Bei Fragen:

Kundenservice
Telefon
(0 36 32) 60 48 – 48
Telefax
(0 36 32) 60 48 – 812
E-Mail
kontakt@stadtwerke-sondershausen.de

Servicezeiten des Kundenzentrums:
Mo, Do, Fr 9.00 – 15.00 Uhr
Di 9.00 – 18.00 Uhr

Vertragsbedingungen

Vertragslaufzeit
Der Vertrag hat eine Grundlaufzeit bis 31.12.2026.

Anwendungsbereich
SWS-Kyffhäuserstrom Gewerbe extra24 kommt nicht zur Anwendung bei unterbrechbaren Einrichtungen wie Nachtspeicherheizungen, Allelektrische Anlagen oder Heizstrom sowie Anlagen mit Schwachlastregelung.

Grundpreis
Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung in einem zeitlichen Abstand von ca. 12 Monaten. Für jede weitere Abrechnung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG ist eine gesonderte Vereinbarung mit den Stadtwerken Sondershausen GmbH notwendig.

Gewerbebedarf
ist jeglicher Strombedarf, der kein Haushaltsbedarf ist. Grundsätzlich ist der Bezug für jede Bedarfsart getrennt zu messen und abzurechnen.

Stromsteuer und Bonus BHKW-Strom
In den Arbeitspreisen ist die gesetzlich festgelegte Stromsteuer auf den Stromverbrauch enthalten (2,05 ct/kWh netto / 2,4395 ct/kWh brutto). Der Strombezug von Kunden, die Anspruch auf einen ermäßigten Steuersatz haben, wird bei Vorlage des Erlaubnisscheines nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen besteuert. [1] Erfüllt die Lage der Entnahmestelle die Voraussetzungen für die Gewährung eines Bonus aus der Erzeugung von steuerbegünstigtem Strom gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3b des Stromsteuergesetzes, wird dies zum Ansatz gebracht. Ein räumlicher Zusammenhang besteht, wenn sich die Entnahmestelle in einem Radius von 5 km um die Stromerzeugungseinheit befindet.

Konzessionsabgabe
Die Konzessionsabgabe ist entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung in den Arbeitspreisen berücksichtigt.

Umsatzsteuer
Die Bruttopreise enthalten die gültige MWSt., derzeit 19%. Rundungsdifferenzen können auftreten.

Umlagen und Aufschläge
[2] § 19 StromNEV-Umlage, die Wasserstoffumlage und Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung sind im Aufschlag für besondere Netznutzung enthalten.
Nähere Informationen zu den nebenstehend genannten staatlichen Umlagen und Aufschlägen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de.

Variable Preisbestandteile Netznutzung
* Der Ausweis der variablen Preisbestandteile für die Nutzung der Netze der Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH erfolgt hier beispielhaft gemäß den jeweils veröffentlichten Netzentgelten unter www.netz.stadtwerke-sondershausen.de Kosten für die Durchführung des Messstellenbetriebes von „intelligenten Messsystemen“ (§ 2 S. 1 Nr. 7 MsBG) werden nach den Kosten des auf dem gemäß § 37 MsBG veröffentlichten Preisblatt des Messstellenbetreibers abgerechnet. Kosten für einen Stromwandlersatz werden zusätzlich gemäß der veröffentlichten Preise Ihres zuständigen Netzbetreibers aufgeschlagen. Messstellenbetriebsentgelte unterscheiden sich in der Regel zusätzlich in Abhängigkeit des Verbrauchs bzw. davon, ob eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG vorliegt oder nicht.

Stromkennzeichnung
vgl. Rückseite.

Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)
Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf den Internetseiten www.stadtwerke-sondershausen.de und www.ganz-einfach-energiesparen.de haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.“

Kennzeichnung der Stromlieferungen 2024 gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz - Stand der Informationen 1. Juli 2025

